



Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Die männliche Bezeichnung der Amtsbezeichnungen ist als neutral anzusehen und schließt weibliche Bezeichnungen ein.

§ 1 Name

§ 1.1

Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend – nachstehend BdSJ genannt - ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Vereine und Gesellschaften (nachstehend Bruderschaften genannt) als Schützenjugend zusammen-geschlossen hat.

§ 1.2

Der BdSJ ist Glied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) und arbeitet mit ihm gemeinsam an der Verwirklichung seiner Ziele, um sie in engster Gemeinschaft mit den Schützenbruderschaften zu erreichen.

Als selbstständiger Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmt der BdSJ seine Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

§ 1.3

Der BdSJ hat seinen Sitz in Köln. Er bedient sich eines Rechtsträgers. Dieser ist der BHDS. Der BdSJ erkennt das Statut des BHDS in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen und Zweck

§ 2.1

Der Leitsatz des BdSJ ist:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

Ziel ist es, diese Ideale mit Leben zu füllen und jungen christlichen Menschen zu helfen, ihre Aufgaben in Familie und Ehe, in Beruf und Kirche, Volk und Staat zu erfüllen

§ 2.2

Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichten der BdSJ und seine Mitglieder sich zu folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste der gelebten Ökumene; die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen haben im BdSJ die gleichen Rechte und Pflichten
- Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste der Geschwisterlichkeit
- Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander
- Festigung der körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung insbesondere durch den Schießsport und das historische Fahنشwenken



3. Liebe zur Heimat durch

- Dienst für das Gemeinwohl und tätige Nachbarschaftshilfe
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens sowie der traditionellen Spielmanns- und Tambourmusik
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
- Aktive Heimatpflege

§ 2.3

Der Patron des BdSJ ist der Märtyrer Sebastianus.

Das Symbol des BdSJ ist das St. Sebastianus-Kreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung.

Der Bundesjüngschützenrat beschließt über die zeit- und jugendgemäße Gestaltung des Symbols.

§ 2.4

Der BdSJ ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Statut des BdSJ ist Bestandteil der BDKJ-Bundesordnung. Der BdSJ erkennt die Bundessatzung des BDKJ als für sich verbindlich an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1

Die St. Sebastianus Schützenjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

§ 3.2

Der BdSJ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.3

Mittel des BdSJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1

Mitglieder des BdSJ sind die Jugendgruppen der Schützenbruderschaften im Sinne des § 1 des Statuts des BHDS. Die Jugendgruppen des BdSJ haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechenden Satzungen. Sie beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und nach demokratischen Grundsätzen selbst gewählte Leitungsgremien (z.B. Jungschützenmeister).

Die Satzungen dürfen dem Statut des BdSJ nicht widersprechen.

Änderungen der Satzungen der Diözesanverbände bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 4.2

Der BdSJ ist, den historischen Entwicklungen entsprechend, möglichst nach kommunalen oder kirchlichen Organisationseinheiten in Bezirksverbänden zusammengeschlossen und bildet innerhalb der Diözesen Diözesanverbände der Schützenjugend.

§ 4.3

Jugendgruppen im Sinne dieses Statuts sind alle organisatorischen Einheiten der Schützenbruderschaften, in denen junge Menschen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfasst werden und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und als Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.



§ 5 Mitglieder

Der BdSJ hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Jungschützengruppen der Schützenbruderschaften, die ordentliches Mitglied des BHDS sind.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind die Jungschützengruppen der Schützenbruderschaften, die außerordentliches Mitglied des BHDS sind.

§ 8 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Bundesjungschützenrat mit 2/3-Mehrheit Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich zu den Grundsätzen des BdSJ bekennen und sich um die Förderung der Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt der Schützenbruderschaft aus dem BHDS.

Vor dem Ausscheiden eines Mitglieds hat dieses seine Beitragsverpflichtungen zu regulieren. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des BdSJ keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 10 Organe

Organe des BdSJ sind:

- a) der Bundesjungschützenrat
- b) der Bundesvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§11 Bundesjungschützenrat

§ 11.1

Der Bundesjungschützenrat besteht aus:

- dem Hochmeister des BHDS (stimmberechtigt)
- dem Bundesvorstand (stimmberechtigt)
- je Diözesanverband 2 BdSJ-Delegierte aus dem Diözesanvorstand (stimmberechtigt)
- die Vertreter des BdSJ in den Ausschüssen des BHDS (stimmberechtigt)
- dem Bundespräsidenten des BHDS (stimmberechtigt)
- dem Bundesschatzmeister des BHDS (stimmberechtigt)
- dem Bundesschießmeister (stimmberechtigt)
- dem Bundesfahnenwendermeister (stimmberechtigt)
- dem Bundesprinzen (beratend)
- dem Bundesschülerprinzen (beratend)
- dem Vertreter der Bundesleitung des BDKJ (beratend)
- dem Vertreter der Bundesleitung der DJK (beratend)
- die Ehrenmitglieder des BdSJ (beratend)
- vom BJR hinzugezogene Berater (beratend)



§ 11.2

Die Aufgaben des Bundesjungschützenrates sind insbesondere:

- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes
- Entsendung der BdSJ-Vertreter in die Ausschüsse des BHDS
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Bundesvorstandes nach Rechnungslegung
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über Aktivitäten auf Bundesebene
- Beschlussfassung über Statuten-Änderung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Einrichtung von Arbeitskreisen

§ 11.3

Der Bundesjungschützenrat ist vom Bundesjungschützenmeister durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Zwei ordentliche Sitzungen finden pro Kalenderjahr statt, wobei die Herbstversammlung als Wahlversammlung abgehalten wird

Der Bundesjungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Bundesjungschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjungschützenrates dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich beim Bundesjungschützenmeister beantragen.

§ 12 Bundesvorstand

§ 12.1

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem Vertreter des BdSJ beim BDKJ
- c.) den Diözesanjungschützenmeistern oder - mit Zustimmung des Bundesvorstandes –jeweils einem namentlich festgelegten stellvertretenden Diözesanjungschützenmeister
- d.) dem BdSJ – Bundespräses

§ 12.2

Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- Führung der Geschäfte des BdSJ, hierzu gibt sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung.
- Durchführung von Bundesveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem BHDS
- Vertretung gegenüber Bundes-, Landes-, kommunalen und kirchlichen Dienststellen sowie anderen Jugendverbänden.
- Genehmigung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände
- Zusammenarbeit mit BDKJ und DJK
- die Einrichtung von Arbeitskreisen

§ 12.3

Der Bundesvorstand ist vom Bundesjungschützenmeister durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen.

Der Bundesjungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Bundesvorstandes einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstandes unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge dieses schriftlich beim Bundesjungschützenmeister beantragen.



§ 12.4

Der Bundesvorstand wird in seiner inhaltlichen Arbeit und der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjüngschützenrates bei Bedarf von Arbeitskreisen unterstützt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorbereitungen von Projekten, Aktionen und Maßnahmen des Bundes-BdSJ und die Erarbeitung von Entwürfen zu jugend- und gesellschaftspolitischen Positionen des BdSJ. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von den Diözesanverbänden und dem Bundesvorstand entsandt. Die Einrichtung der Arbeitskreise obliegt dem Bundesjüngschützenrat oder Bundesvorstand.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

§ 13.1

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bundesjüngschützenmeister als Vorsitzenden
- b) dem stellv. Bundesjüngschützenmeister
- c) dem Schatzmeister (BdSJ)
- d) dem Geschäftsführer (BdSJ)
- e) dem Bundesschützenmeister des BHDS

§13.2

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des BdSJ geregelt.

§ 13.3

Der Bundesjüngschützenmeister und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den BdSJ nach innen und außen.

§ 14 Wahlen

§14.1.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§13.1 a. bis d.) der Vertreter des BdSJ beim BDKJ (§12.1 b.) und die Vertreter des BdSJ in den Ausschüssen des BHDS werden vom Bundesjüngschützenrat in geheimer Abstimmung jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahlen sollen 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.

§14.2

Für die Wahl zum Bundesvorstand ist wählbar, wer

- mindestens 18 Jahre alt
- unbescholten
- Mitglied einer im BHDS organisierten Bruderschaft ist
- Und nach den Grundsätzen des BHDS wählbar ist.

§14.3

Das Amt des Bundesjüngschützenmeisters schließt, nach einer Karenzzeit von 4 Monaten nach der Wahl zum Bundesjüngschützenmeister, eine parallele Leitungsfunktion auf Diözesanebene aus.

Das Amt ist auf maximal drei Wahlperioden begrenzt.



§14.4.

Der Bundesjungschützenpräses (gem. § 12.1 d.) wird gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen ernannt.

Die Vertreter des BdSJ in den Ausschüssen des BHDS, die unter § 13.1 a), b), c) und d) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie der unter § 12.1 b) benannte Vertreter des BdSJ beim BDKJ werden vom Bundesjungschützenrat in geheimer Abstimmung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahlen sollen 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.

Für die Wahl zum Bundesvorstand ist wählbar, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 15 Zielsetzungen

Der BdSJ verfolgt seine Ziele durch

- 15.1 Bundesjungschützentage
- 15.2 Schulungen und Tagungen
- 15.3 Sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- 15.4 Öffentlichkeitsarbeit

§ 16 Finanzwesen

Die ordentlichen Mitglieder haben an den BdSJ Beiträge zu leisten, die vom Bundesjungschützenrat festgesetzt werden. Die nachgeordneten Gliederungen auf Orts-, Bezirks-, oder Diözesanebene ordnen für ihren Bereich die Finanzen selbst. Über den Haushaltsplan des BdSJ und über die Jahresrechnung beschließt der Bundesjungschützenrat.

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Er bedarf nicht der Zustimmung des Rechtsträgers.

§ 17 Änderungen des Statuts

Die Änderung des Statuts des BdSJ beschließt der Bundesjungschützenrat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist mit einer Frist von 2 Wochen (vom Absendetag gerechnet) eine neue Versammlung des Bundesjungschützenrates einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Statutenänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Zustimmung des Rechtsträgers.

§18 Schiedsgericht

Für alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen und Gliederungen des BdSJ sowie Gruppen der Schützenjugend und deren Mitgliedern, die sich aus der Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu diesen Organen oder Organisationen ergeben, ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten das beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gebildete Schiedsgericht zuständig. Die Arbeit des Schiedsgerichts regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) vom 19.03.2000, die Bestandteil des Statuts des BdSJ und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich ist.



§ 19 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ oder dem Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des BdSJ an den BHDS mit der Maßgabe, dass das Vermögen verwaltet und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen.

Die Einkünfte aus Vermögen fallen an den BHDS für gemeinnützige Zwecke. Im Falle der Neugründung des BdSJ auf Bundesebene –mit gleicher Zielsetzung- muss der BHDS das Vermögen und die Inventarien dem neugegründeten BdSJ übergeben.

Zusatz zum Wahlverfahren (§14.1):

Um eine Kontinuität zu gewährleisten:

Im November 2009 werden für 4 Jahre gewählt: Bundesjungschützenmeister und Geschäftsführer (BdSJ).

Im November 2009 werden einmalig für 2 Jahre gewählt: Stellvertretender Bundessjungschützenmeister, Schatzmeister (BdSJ) und der Vertreter des BdSJ zum BDKJ.

Die Wahlperiode beträgt dann jeweils 4 Jahre. Ergänzungswahlen gelten für die restliche Wahlzeit.

Dieses Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend ist auf der 1. außerordentlichen Bundesjungschützenratsitzung am 13. März 2009 im Jugendhaus Düsseldorf beschlossen worden.

Bundesjungschützenmeister
Andreas Tillmann

stellv. Bundesjungschützenmeister
Thomas Köhler